

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Seligenstadt

Nachstehender Beschluss des Magistrates als Umlegungsstelle vom 23.04.2018 über die Umlegung der Grundstücke im Gebiet „**Gewerbegebiet Südlich der Dudenhöfer Straße, Teilbereich III**“ in der Gemarkung Seligenstadt (Umlegungsbeschluss) wird hiermit bekannt gemacht.

UMLEGUNGSBESCHLUSS

Nachdem durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2017 die Umlegung für das Gebiet „**Gewerbegebiet Südlich der Dudenhöfer Straße, Teilbereich III**“ in der Gemarkung Seligenstadt angeordnet worden ist, wird gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) für die Grundstücke

Gemarkung Seligenstadt, Flur 9, Flurstücke 1/1 (teilweise), 1/2, 29/3, 30/1, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 31, 32, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36, 37/1, 37/2, 38, 39, 40 (teilweise), 67/2 (teilweise), 69/1 (teilweise), 70/1 (teilweise), 71/1 (teilweise), 71/2 (teilweise), 71/3 (teilweise), 71/4 (teilweise), 72 (teilweise) und 73 (teilweise)

die Umlegung eingeleitet.

Die Grundstücke liegen südöstlich der Grundstücke Willi-Brehm-Straße 4 bis 10 bzw. Dr.-Hermann-Neubauer-Ring 8 und 11 und entlang des Westrings innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanes Nr. 63 „Gewerbegebiet südlich der Dudenhöfer Straße“.

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis für das Umlegungsgebiet „**Gewerbegebiet Südlich der Dudenhöfer Straße, Teilbereich III**“ in der Gemarkung Seligenstadt werden

in der Zeit vom 27. August 2018 bis 28. September 2018

**im Rathaus der Stadt Seligenstadt, Amt für Stadtentwicklung,
Ebene 5, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt**

während der folgenden allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Umlegungsbeschluss ist der Widerspruch zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei der Umlegungsstelle, dem Magistrat der Stadt Seligenstadt, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt, erhoben werden.

Anmeldung von Rechten

Es ergeht hiermit die Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Umlegungsstelle anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Verfügungs- und Veränderungssperre

§ 51 Abs. 1 bis 4 BauGB lautet:

- (1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle
 1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
 2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
 3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
 4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Einer Genehmigung nach Satz 1 bedarf es im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 nicht besteht.

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. § 22 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Stadt Seligenstadt, den 18.08.2018
Der Magistrat der Stadt Seligenstadt
- als Umlegungsstelle -

Dr. Daniell Bastian
Bürgermeister